

Wahl- und Versammlungsordnung der Mitgliederversammlung

A Allgemeine Versammlungsordnung

1. An der Versammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen, sofern sie gemäß Bundessatzung/Bundesrichtlinie berechtigt sind, ihre Mitgliedsrechte wahrzunehmen. Weitere Gäste können im Vorfeld durch Beschluss des Vorstandes oder zu Versammlungsbeginn durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Ein Stimmrecht haben nur Mitglieder nach Satz eins. Es ist nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder und Gäste tragen sich zu Beginn der Versammlung oder bei späterem Erscheinen in eine Anwesenheitsliste ein. Dabei prüft der Vorstand, oder von ihm beauftragte Vertreter, die Eigenschaft nach Abs. 1. Die Anwesenheit ist zu Versammlungsbeginn und erneut vor Wahlbeginn durch den Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter zu erfragen und zu verkünden.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie ist durch einen Versammlungsleiter¹ zu leiten. Dies kann der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sein. Übernimmt der Vorsitzende nicht die Versammlungsleitung, so ist durch die Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes ein Versammlungsleiter zu wählen.
4. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen nicht. Es kann ein Antrag auf geheime Abstimmung über einen Sachverhalt gestellt werden. Erfolgt dies, so ist geheim abzustimmen. Initiativanträge bedürfen zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden.
5. Die Redezeit eines Diskussionsredners unter einem Tagesordnungspunkt soll maximal 5 Minuten betragen. Mehrere Wortmeldungen eines Redners werden dabei als eine Redezeit erfasst. Die Beantwortung von Fragen aus der Mitgliederversammlung an den Vorstand wird der Redezeit von Vorstandsmitgliedern nicht angerechnet. Bei den Diskussionsbeiträgen ist zu beachten, dass es nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung ist, sich mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen der Arbeitnehmer des Vereins auseinanderzusetzen.
Der Versammlungsleiter überwacht die Einhaltung der Redezeit. Er kann Rednern das Wort entziehen. In der Regel soll er Sie vorher mahnen. Dies gilt auch, wenn ein Redner nicht zur Sache spricht. Die Reihenfolge der Redebeiträge richtet sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
Berichterstatter und Vorstandmitglieder können das Wort außerhalb der Reihenfolge erhalten. Persönliche Bemerkungen sind nur am Ende einer Debatte zulässig.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird diese personenbezogene Bezeichnung nur in der männlichen Form angeführt. Dies soll keine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

B Wahlen

6. Wahlen sind auf der Tagesordnung anzukündigen.
7. Vor Eintritt in die Wahlen, ist durch die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission zu wählen. Sie soll aus drei Mitgliedern bestehen von denen einer der Wahlleiter ist.
8. Gewählt werden kann jedes Mitglied des ASB, welches auch sein Stimmrecht ausüben kann – und seine satzungsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen ist. - mit folgenden Einschränkungen:
 - Für Funktionen im Vorstand und in der Kontrollkommission muss der Wahlbewerber vollständig geschäftsfähig sein.
 - Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern und Freiwilligendienstleistenden des ASB in den Vorstand und die Kontrollkommission ist nicht zulässig.
9. Niemand darf zur Kandidatur gezwungen werden. Die Kandidaten müssen ihr Einverständnis erklären. Nicht anwesende Kandidaten müssen ihre Bereitschaft schriftlich zuvor erklärt haben.
10. Die Mitglieder des Vorstands haben bei der Wahl zur Kontrollkommission kein Stimmrecht.
11. Vor dem offiziellen Wahlakt können von den Stimmberechtigten Aussprachen und Debatten mit den Kandidaten geführt werden.
12. Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Ämtern getrennt gewählt:
 - 1 Vorsitz
 - 1 Stellvertretung
 - 3 weitere Mitglieder
13. Es sind zwei Mitglieder der Kontrollkommission zu wählen. Wenn nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung stehen, kann die Wahl en Block erfolgen.
14. Für die Mitglieder des Vorstandes ist Blockwahl zulässig, wenn nicht mehr Bewerber als Sitze zur Verfügung stehen. Die Wahlen können in verbundener Einzelwahl durchgeführt werden.

Gewählt in Vorstand oder Kontrollkommission ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Kandidaten, die bei einem Wahlgang für ein bestimmtes Vorstandsamt keine Mehrheit auf sich vereinigen konnten, können auch bei den Wahlgängen für andere Vorstandspositionen antreten.
15. Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden.

16. Der Vorstand und die Kontrollkommission werden für vier Jahre gewählt.
17. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und das Einbringen von Sachanträgen nicht zulässig.
18. Die Abstimmung wird vom Leiter der Wahlkommission eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen. Sie ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen. Der Wahlleiter hat dies zu erfragen.
19. Es gelten folgende Abstimmungsformen:
 - Bei der offenen Abstimmung: Zeigen einer Stimmkarte
 - Bei der geheimen Abstimmung: Es wird ein Stimmzettel ausgefüllt. Kandidieren mehrere Samariter auf 1 Amt, ist der Name des gewollten Kandidaten auf den Stimmzettel zu schreiben. Ist nur 1 Kandidat in einem Wahlgang zu wählen, ist ja oder nein zu schreiben. Die Stimmzettel sind nummeriert und werden je Wahlgang einheitlich vorgeschrieben.
20. Zur Durchführung der geheimen Wahl genügt die Stimme eines Stimmberechtigten.
21. Vor dem Schließen der Abstimmung bei schriftlicher Wahl ist die Frage an die Mitglieder zu richten, ob jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel abgegeben hat.
22. Das Auszählen der Stimmen ist von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission durchzuführen.
23. Die Delegierten zur Landeskonferenz werden für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl von Delegierten im Amt. Sind nicht mehr Kandidaten als Delegiertenplätze vorhanden, ist Blockwahl zulässig.
24. Zur Delegiertenwahl gilt folgendes:
 - Der erste Wahlgang findet grundsätzlich geheim statt.
 - Die Wahlberechtigten können so viele Stimmen abgeben, wie Mandate zu vergeben sind, aber nur eine Stimme je Delegiertem. Stimmenkumulation ist unzulässig.
 - Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Anzahl der Mitglieder im Verein und wird vom Landesverband vorgegeben, (Stand 2022: 6 Delegierte und 3 Ersatzmitglieder).
 - Der Vorsitz des Vorstands ist „Kraft Amtes“ als Delegierter zur Landeskonferenz zusätzlich bestimmt.
 - Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse, wobei sie im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erreichen müssen. (Mehr als die Hälfte der Stimmen hat ein Kandidat dann erreicht, wenn er auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist bzw. eine „Ja-Stimme erhalten hat)

**ASB KV Wismar / NWM e.V.
Wahl- und Versammlungsordnung 05.03.2022**

- Soweit erforderlich, wird eine Stichwahl durchgeführt, in welcher gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann diese Stichwahl per Handzeichen durchgeführt werden.
 - Nicht gewählte Delegierte bilden in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse die Ersatzdelegierten.
25. Nach Beendigung jedes Wahlvorganges gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt und fragt die Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.
26. Die Stimmzettel werden danach vom Protokollführer in Empfang genommen und sind durch die Geschäftsführung oder den Vorstand bis zur nächsten Wahl zu verwahren.

Die vorstehende Wahl- und Versammlungsordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2022 beschlossen worden und ersetzt alle eventuellen vorgehenden Wahl- und Versammlungsordnungen. Sie bleibt bis auf Widerruf für zukünftige Mitgliederversammlungen des Vereins gültig.

Versammlungsleiter

Wahlleiter